

Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates des Kantons Basel-Landschaft

Nr. 0327

vom 01. März 2011

Aufnahme des Gebiets "Bürtenflue-Ängiberg", Lauwil und Reigoldswil, in das Inventar der geschützten Naturobjekte des Kantons Basel-Landschaft

Gestützt auf die vorhandenen kantonalen Naturinventare erarbeiteten die Bürgergemeinden Lauwil, Reigoldswil und Titterten im Jahre 2000 gemeinsam mit dem Amt für Wald beider Basel und der kantonalen Naturschutzfachstelle ein Schutzkonzept für die naturschützerisch wertvollsten Waldstandorte in den drei Gemeinden. Darauf basierend wurde das Gebiet "Bürtenflue-Ängiberg" – zusammen mit den Gebieten "Widenhölzli", "Rifenstein-Horniflue", "Gillen", "Baberten", "Geissrain", "Schelmenloch-Bärengaben", "Änzianen" und "Schattberg" durch Regierungsratsbeschluss Nr. 2022 vom 9. Dezember 2002 – in das Inventar der geschützten Naturobjekte des Kantons Basel-Landschaft aufgenommen. Dabei wurden die bereits im Jahre 2000 unter Schutz gestellte "Ariflue" (Lauwil) mit den beiden im Jahre 2002 geschützten, angrenzenden Gebieten "Ängiberg" (Lauwil) und "Bürtenflue" (Reigoldswil) zum Naturschutzgebiet "Bürtenflue-Ängiberg" zusammengefasst.

Im Hinblick auf die Erfordernisse der elektronischen Datenverarbeitung (u.a. Vermeidung von Datenüberschneidungen in Datenbanken und Plänen) war es zweckmässig, diesen Sammel-Regierungsratsbeschluss durch einzelne Regierungsratsbeschlüsse für die räumlich voneinander getrennten Gebiete zu ersetzen. Die separate formaljuristische Behandlung vereinfacht zudem spätere Mutationen der Naturschutzgebiete. Der vorliegende Regierungsratsbeschluss über das Gebiet "Bürtenflue-Ängiberg" enthält den formal angepassten, jedoch **unveränderten** Inhalt des eingangs erwähnten Regierungsratsbeschlusses. Gleichzeitig wird der frühere Beschluss hiermit aufgehoben.

Die nachfolgenden Flächenangaben wurden an die digitale Plan- und Datenerfassung angepasst. Zur sinnvollen Abgrenzung des Schutzgebiets wurden auch die beiden Weg- und Reservoir-Parzellen in das Verzeichnis aufgenommen. Diese Flächen sind im Plan der früheren Unterschutzstellung erfasst worden, waren jedoch im Regierungsratsbeschluss nicht aufgeführt, was hiermit nachgeholt wird. Das Naturschutzgebiet "Bürtenflue-Ängiberg" weist neu eine Gesamtfläche von 51.23 ha auf (davon 48.16 ha Waldareal). Das Schutzgebiet umfasst folgende Parzellen des Grundbuchs Lauwil und Reigoldswil:

Parzellen-Nr.	Gemeinde	Eigentümer/in	Fläche (in ha)	Wald (in ha)
263 (Teilfläche) *)	Lauwil	Einwohnergemeinde Lauwil	0.16	0.08
398 (Teilfläche)	Lauwil	Einwohnergemeinde Lauwil	17.23	17.23
553 (**)	Lauwil	Einwohnergemeinde Lauwil	0.11	0.11
314 (Teilfläche)	Lauwil	Traugott Degen-Wenger, Lauwil	7.69	4.70
324 (Teilfläche)	Lauwil	Traugott Degen-Wenger, Lauwil	2.05	2.05
399	Lauwil	Bürgergemeinde Reigoldswil	0.82	0.82
176 (Teilfläche)	Reigoldswil	Bürgergemeinde Reigoldswil	23.17	23.17
Total	Naturschutzgebiet "Bürtenflue-Ängiberg"		51.23	48.16

*) Wegparzelle, **) Reservoir

1. Beschreibung des Naturraums

Die Gemeinden Lauwil und Reigoldswil liegen in der Südwest-Ecke des Kantons am Nordrand des Falten- oder Kettenjuras. Die Faltenbündel haben sich hier mehrere Kilometer weit über den flachen Tafeljura geschoben. Das nordöstlich von Reigoldswil gelegene Gebiet "Hornflue-Rifenstein" besteht aus einer derartigen Überschiebungsmasse, welche hauptsächlich aus dem bekannten Hauptrogenstein (Dogger) aufgebaut ist. Dieser bildet viele der imposanten Flühe des Falten- und Tafeljuras und tritt auch hier eingangs des Dorfes Reigoldswil als markante "Hornflue" in Erscheinung. Auch südlich des Dorfes kennzeichnen mehrere schräg gestellte, in west-östlicher Streichrichtung verlaufende Schubflächen diese unruhige, tektonisch sehr komplexe Überschiebungszone an der Grenze zwischen Falten- und Tafeljura. Hier sind es jedoch die älteren Schichten des Muschelkalkes aus der Trias-Zeit, dessen Kalkbänke u.a. am Nordhang der "Gillen" und an der "Babertenfluh" zu Tage treten. Am schönsten aufgeschlossen ist dieses kompakte Kalkgestein jedoch im Steinbruch "Grund", welcher heute nicht mehr in Betrieb ist. Mit zunehmender Höhe gegen die Passwang-Kette hin werden die Gesteinsschichten in der Regel jünger. Auch zeigt sich dort an den ausgeprägten Mulden (Synklinalen) und Falten (Antiklinalen) der typische Charakter des Kettenjuras. So liegen die weithin sichtbaren, nordexponierten Felsbänder des Gebietes "Ariflue-Bürtenflue" im Nordschenkel einer Synklinale (Mulde), deren Südschenkel durch die südexponierte Fluh am östlichen "Schattberg" abgeschlossen wird. Beide Felsbänke bestehen aus dem gleichen Gesteinsmaterial, den verwitterungsresistenten Sequankalken des Malm. In der dazwischenliegenden Mulde finden sich jüngere, tertiäre Ablagerungen aus weichen Mergeln und Süsswasserkalken des Oligozäns (ca. 25 Mio. Jahre alt), welche den Untergrund der ausgedehnten Weiden auf der "Bürten" bilden. Topographisch besonders auffällig ist der tiefe, süd-nord-verlaufende Graben, den die Hintere Frenke von der "Wasserfallen" herkommend quer in die Jura-Schichten geschnitten hat. Die stellenweise in gleicher Richtung verlaufenden Verwerfungslinien südlich und nördlich des Dorfes deuten auf einen tektonischen Zusammenhang hin. Durch die romantische Schlucht der Hinteren Frenke im "Schelmenloch" verläuft ein Naturpfad, welcher als erster Lehrpfad dieser Art im Kanton Basel-Landschaft bereits im Jahre 1974 – zusammen mit Teilen der "Bürtenfluh" und der "Änzianenfluh" – unter kantonalen Schutz gestellt wurde.

Dem abwechslungsreichen Aufbau des Faltenjuras mit seinen über 1'100 m hohen Gipfelpunkten, den markanten Felswänden, den naturnah bewaldeten Hängen und den mageren Wiesen und Weiden, den vielfältigen Taleinschnitten und den fruchtbaren Talkesseln, in wel-

chem die Dörfer liegen, verdanken Lauwil, Reigoldswil, Waldenburg und Titterten die besondere Schönheit des Landschaftsbildes. Auch die Vielzahl an schützenswerten Naturobjekten ist darauf zurückzuführen. Eine solch hohe Dichte an schutzwürdigen Naturobjekten ist – abgesehen vom Blauen-Südhang und der Gemeinde Liesberg – einmalig für das Baselbiet.

2. Beschreibung des Naturschutzgebiets

Das in der Gemeinde Lauwil gelegene Gebiet "Ariflue" wurde bereits im Jahre 2000 unter kantonalen Schutz gestellt (RRB Nr. 2346 vom 12. Dezember 2000). Mit Regierungsratsbeschluss Nr. 2022 vom 9. Dezember 2002 wurde es mit den beiden angrenzenden Gebieten "Ängiberg", Gemeinde Lauwil, und "Bürtenflue", Gemeinde Reigoldswil, zum zusammenhängenden Naturschutzgebiet "Bürtenflue-Ängiberg" zusammengefasst. "Ängiberg", "Ariflue" und "Bürtenflue" befinden sich südlich der beiden Dörfer Lauwil und Reigoldswil in einer Höhenlage zwischen ca. 690 und 990 m ü.M. Dieses Gebiet liegt im Nordschenkel einer Synklinale (Mulde) des Faltenjuras. Hier hat sich die Hintere Frenke mit dem über Lauwil verlaufenden Seitenbach, dem Emlisbach, tief eingeschnitten und so den Graben des "Schelmenlochs" bei der "Bürtenflue" sowie den "Bürtengraben" mit dem markanten Talkessel bei der "Ariflue" und dem "Ängiberg" geschaffen.

Der "Ängiberg" liegt nördlich gegenüber der "Ariflue" und wird wie diese durch den Emlisbach in zwei Teile zerschnitten. Dazwischen befindet sich die Untere St. Romaiweid. Der durch die Erosionskräfte stark herausmodellerte "Ängiberg" zeigt mit seiner steilen, von mehreren Felsbändern durchzogenen Südflanke und der schattigen Nordwestflanke einen scharfen standörtlichen Gegensatz mit entsprechend interessanter und wertvoller Flora und Fauna. Auf der felsigen Hangkuppe und den Felsbändern der Südseite sind die seltenen Waldgesellschaften des Grat-Föhrenwaldes, des Blaugras-Buchenwaldes und des Ahorn-Lindenwaldes ausgebildet, dazwischen finden sich frischere bis trockenere Varianten des Linden-Zahnwurz-Buchenwaldes. Der Südhang weist dementsprechend ein hohes Aufwertungspotential als Reptilien-Lebensraum auf. Die Nordseite ist mit Zahnwurz-Buchenwald bestockt, stellenweise kommt auch der seltene Hirschzungen-Ahornwald vor sowie entlang der Gräben der Ahorn-Eschenwald mit Alpendost, eine seltene Ausbildung des Eschenwaldes in der kühleren, oberen montanen Stufe. Die "Untere Romaiweid" wird als Viehweide genutzt. Infolge der Steilheit des Geländes ist die Nutzung mässig intensiv. Zahlreiche Wasseraustritte sowie Einzelbäume und Gebüsche (u.a. Birken) erhöhen den naturschützerischen Wert des Gebietes.

Die Hauptexposition der "Ariflue" ist gegen Norden und gegen Westen gerichtet. Der von mehreren Bacheinschnitten durchzogene, unten durch Felsbänder abgeschlossene, imposante Erosionstrichter weist daneben auch östliche bis südliche Expositionen auf. Dieses Felsband mit nach Norden und teilweise auch nach Süden abfallenden Hängen besteht aus den verwitterungsresistenten Sequan-Kalken des Malm. Unter den Felsen sowie darüber im Talkessel bedeckt Gehängeschutt die weicheren Effinger-Schichten (Rauracien), die weiter hangabwärts schliesslich zu Tage treten. In den abgeschiedensten, kaum zugänglichen Bereichen ist der Wald noch weitgehend naturnah ausgebildet. Grössere Teilflächen sind jedoch verjüngt. Diese Verjüngungsflächen weisen heute aber ein naturschützerisch wertvolles Baum- und Strauch-Dickicht mit Weichholzarten und Beeren tragenden Sträuchern auf. Daher hat das Gebiet eine hohe Lebensraumqualität für Vögel, u.a. auch für das Haselhuhn. Den vielfältigen Standorten entsprechend zeigt sich ein Mosaik an typischen und seltenen Waldgesellschaften. Am Nordhang stocken Tannen-Buchenwald und Linden-Zahnwurz-Bu-

chenwald mit viel liegendem Totholz. Stellenweise kommen der seltene Hirschzungen-Ahornwald und der Alpendost-Buchenwald mit Blaugras vor. Die Waldbäche sind begleitet von schönen Tuffterrassen. Einer der Bäche wird in Waldrandnähe vom naturnahen Bürten-Weiher gespiesen. An den Kreten finden sich der Orchideen-Föhrenwald und der Schneeheide-Föhrenwald mit Übergängen zum Blaugras-Buchenwald. Den Felsbändern der "Ariflue" entlang wachsen u.a. Stengelloser Enzian und Aurikel, beides im Baselbiet seltene Felspflanzen. Am südlichen Waldrand verläuft ein ausgeprägter Weidgraben. Ganz im Osten grenzt eine Magerweide an das Gebiet.

Die markante "Bürtenflue" liegt in der östlichen Fortsetzung der "Ariflue" und weist denselben geologischen Aufbau auf. Die Exposition ist vorwiegend gegen Nordosten gerichtet. Der anschliessende Erosionsgraben des "Schelmenloches" ist seit 1974 kantonal geschützt. Das Mosaik an Waldgesellschaften ist an der "Bürtenflue" ähnlich ausgeprägt wie an der "Ariflue". Ein repräsentativer Bestand des Linden-Zahnwurz-Buchenwaldes und weitere Varianten des Zahnwurz-Buchenwaldes kommen hier vor. Dazu sind Schneeheide-Föhrenwald, Blaugras-Buchenwald mit Orchideen sowie die seltenen Waldgesellschaften des Hirschzungen-Ahornwaldes und des Eiben-Buchenwaldes vertreten. Bemerkenswert ist insbesondere der in kantonalem Vergleich grosse und schön ausgebildete Eiben-Bestand. Die schattigen, teils wasserüberrieselten Felsbänder und durchnässten Feinschutthalden zeichnen sich durch eine spezielle Fels- und Felsschuttflorea aus (u.a. Blasenfarn-Gesellschaft) mit zahlreichen seltenen und gefährdeten Arten. Besondere Arten sind: Aurikel, Zierliche Glockenblume, Alpenmasslieb, Langspornige Mückenhandwurz (Orchidee), Gemeine Liliensimse, Alpenhagrose, Wacholder, Ohr-Weide, Grossblättrige Weide, Kurzährige Segge und Einseitswendiges Wintergrün. Insgesamt wurden alleine im Bereich des Wasserfalles rund 65 Pflanzenarten nachgewiesen. Schwalbenwurz-Enzian und Gemeines Fettblatt konnten jedoch in jüngster Zeit im Rahmen des Fels-Inventars nicht mehr festgestellt werden. Interessante Arten finden sich auch unter der Wasserwirbellosen-Fauna der Rinnsale, Rieselstellen und Wasserfälle (z.B. Planarien). Der grössere Teil des Gebietes "Ängiberg-Bürtenflue-Ariflue" gehört zu dem grossen, mit dem "Geitenberg" und der "Wasserfallen" zusammenhängenden Ornithologischen Wertgebiet, welches als Lebensraumkomplex in Altholzbeständen Hohltaube und an den Flügen Wanderfalke und Kolkrabe beherbergt. Auch das Haselhuhn kommt in diesem Wertgebiet als einem der wenigen Fundorte des Baselbietes vor, allerdings (noch) nicht im Bereich des Naturschutzgebietes.

3. Bedeutung und Schutzziele

Der grosse Naturwert des Gebietes wurde bereits durch das Naturschutzgutachten 1971 erkannt. Auch der Regionalplan Landschaft 1976 und die beiden kommunalen Naturschutzinventare 1985 und 1986 weisen dem Gebiet eine hohe Bedeutung zu. In den kommunalen Zonenplänen Landschaft von Reigoldswil (RRB Nr. 2254 vom 16. Juli 1991) und Lauwil (RRB Nr. 1112 vom 4. Mai 1993) sind grosse Teilflächen des Gebietes als Naturschutzzone bezeichnet. Das Objekt ist auch im Ornithologischen Inventar 1995, im Waldinventar 1994 und im Felsinventar Basler Jura 1997 (u.a. mit dem Hinweis auf mögliche Wanderfalkenbruten) aufgeführt. Das Gebiet hat somit regionale Bedeutung.

Die wichtigsten Schutzziele für das Naturschutzgebiet "Bürtenflue-Ängiberg" sind:

- a. Erhaltung und Förderung der standortgemässen Waldgesellschaften mit ihrer typischen Fauna und Flora;
- b. Erhaltung und Förderung von Alt- und Totholz;
- c. Förderung von extensiv bewirtschafteten, strukturreichen und stufig aufgebauten Waldbeständen;
- d. Förderung des Gebietes als Haselhuhn-Lebensraum;
- e. Erhaltung unerschlossener und ungenutzter Waldgebiete als Lebensraum für störungsempfindliche sowie für Alt- und Totholz bewohnende Arten;
- f. Förderung und Erhaltung ungestörter Felsstandorte mit ihren charakteristischen Lebensgemeinschaften;
- g. Erhaltung der Nassstandorte und der naturnahen Fließgewässer mit den Tuffterrassen;
- h. Förderung von naturnahen, stufig aufgebauten Waldrändern;
- i. Erhaltung und Förderung der strukturreichen Weideflächen als Lebensraum für Arten von Magerweiden und Nass-Standorten;
- j. Erhaltung und Förderung der seltenen und der geschützten Arten, insbesondere der Arten der Fels-, Felsschutt- und Nass-Standorte sowie der Reptilien.;
- k. Erhaltung des Weidgrabens als kulturhistorisches Objekt.

Aus Sicht des Artenschutzes sind insbesondere zu fördern: Eibe, Pionierhölzer (Weiden, Birke), Beeren tragende Baum- und Straucharten, Arten der Fels-, Felsschutt-, Nass-Standorte und Gewässer (Liliensimse, Aurikel, Planarien), Reptilien und Haselhuhn.

Für die Umsetzung der Naturschutzziele sind das Nutz- und Schutzkonzept für die Wald-Naturschutzgebiete in der Gemeinde Reigoldswil vom 23.6.2000, das Nutz- und Schutzkonzepte für die Wald-Naturschutzgebiete in der Gemeinde Lauwil vom 27.3.2000 sowie das Nutz- und Schutzkonzept für das Wald-Naturschutzgebiet "Untere Romaiweid-Ängiberg" in der Gemeinde Lauwil vom 30.6.2001 mit den zugehörigen Abgeltungsberechnungen massgebend. Diese Dokumente bilden einen integralen Bestandteil der Unterschutzstellung. Nach Ablauf von 25 Jahren sind diese Nutz- und Schutzkonzepte zu überprüfen und die sich daraus ergebenden finanziellen Abgeltungen neu zu ermitteln und entsprechend zu entrichten.

4. Gefährdung und Schutz

Aufgrund seiner Unzugänglichkeit ist das Gebiet heute ungestört. Die Wahrung dieser Ungestörtheit ist eine wichtige Voraussetzung für die Erhaltung der vorhandenen Naturwerte. Weil das Objekt zu den wenigen und geeigneten Haselhuhn-Lebensräumen unseres Kantons gehört, ist eine Lenkung und Begrenzung der Erholungsnutzung unumgänglich.

In seiner Stellungnahme vom 1. Juli 2002 beantragt das Sportamt, dass in der Schutzverordnung des Naturschutzgebietes "Bürtenfluh - Ariflüh" kein generelles Kletterverbot erlassen werden soll, um mittel- bis langfristig - in Absprache mit den Behörden - das Winterklettern nicht auszuschliessen. Diesem Anliegen stehen folgende Gründe entgegen: Bisher wurde dieses Felsgebiet nicht beklettert und für die bereits unter kantonalem Schutz stehende "Ariflüh" gilt bereits ein Kletterverbot. Die Aufnahme des Gebietes ins Inventar der geschützten Naturobjekte bewirkt somit keine Veränderung der heutigen Verhältnisse, weil bisher nicht geklettert worden ist und für die "Ariflüh" bereits ein Kletterverbot besteht. Hingegen

schliesst diese Bestimmung allfällige zukünftige Kletterabsichten aus. Diese Schutzmassnahme ist unerlässlich, damit die spezifischen Naturwerte dieses Felsstandortes erhalten bleiben (empfindliche, Wasser überrieselte Felsen, Haselhuhn-Lebensraum). Dabei ist zu beachten, dass in nächster Umgebung Felsbänder vorhanden sind, wo die Eiskletterei im bisherigen Rahmen zugelassen ist. Sollte das Winterklettern zunehmend an Bedeutung gewinnen, wäre gemeinsam mit den Grundeigentümern und den zuständigen Behörden zu prüfen, ob sich an diesen Standorten geeignete und naturverträgliche Lösungen finden lassen.

Eine Gefährdung der Schutzziele ergibt sich ferner durch die natürliche Waldentwicklung auf den Verjüngungsflächen und in den Reptilien-Lebensräumen. Zur Förderung der Pionierhölzer und Beeren tragenden Arten, welche als Nahrung für das Haselhuhn existentielle Bedeutung haben, sind regelmässige Pflegeeingriffe in den Dickungen und Stangenhölzern notwendig. Die geeigneten Reptilien-Biotope am "Ängiberg" bedürfen hingegen einer starken Auslichtung der vorhandenen Waldbestände.

Wie dargelegt, geht es um die Sicherung und Erhaltung eines Objektes mit besonderen Naturwerten. Wo es die Erhaltung öffentlicher Interessen, wie der Schutz von seltenen Pflanzen und Tieren, erfordert, haben die Kantone gestützt auf Art. 14, Abs. 2 des Bundesgesetzes über den Wald (WaG; SR 921.0) für bestimmte Waldgebiete die Zugänglichkeit einzuschränken. Aus diesem Grunde wird das Betretungsrecht des Waldes im beschriebenen Gebiet grundsätzlich eingeschränkt, indem Veranstaltungen einer generellen Bewilligungspflicht im Sinne von § 1 Abs. 1, lit.a. des Dekrets über die Bewilligung für Veranstaltungen im Wald unterstellt und ein Weggebot für dieses naturschützerisch besonders sensible Waldgebiet erlassen werden.

Im Unterschied zu den gesetzlich normalerweise nicht geregelten Freizeitnutzungen unterliegt der Jagd-Betrieb strengen jagdrechtlichen Bestimmungen. Diese beinhalten unter anderem Regelungen bezüglich des Artenschutzes und der Jagdmethoden. Durch die Jagdgesetzgebung ist ausserdem die Jagd zeitlichen Begrenzungen unterworfen. Insbesondere ist zu beachten, dass die Jagd im Kanton Basel-Landschaft dem Revierjagdprinzip folgt. Danach können im Jagdrevier nur eine limitierte Anzahl Pächter überhaupt jagen. Im Revier Reigoldswil sind maximal 10 Jäger zur Jagdausübung berechtigt. Mit derzeit 8 Mitgliedern weist die Jagdgesellschaft keine Vollbesetzung des Pächter-Bestandes auf, was folglich nur eine extensive Bejagung des Reviers erlaubt (jährlich eine Jagd im Gebiet). Ausserdem steht eine nach naturschützerisch-hegerischen Gesichtspunkten betriebene Jagd nicht im Widerspruch zu den Schutzzielen der verschiedenen Naturschutzgebiete. Die fachgerechte Bejagung z.B. des Reh- und des Gamswildes ist sogar eine wesentliche Voraussetzung für die erfolgreiche Naturverjüngung der standortgemässen und insbesondere der seltenen Baumarten.

5. Änderung der Schutzverordnung

Die Verordnung über das Naturschutzgebiet "Bürtenflue-Ängiberg", Lauwil und Reigoldswil, wurde vom Regierungsrat am 9. Dezember 2002 erlassen und bleibt in Rechtskraft. Infolge der digitalen Plan- und Datenabstimmung muss § 1 "Schutzgebiet" angepasst werden. Diese Verordnung ersetzt die frühere Verordnung über das Naturschutzgebiet "Bürtenfluh-Ariflüh" vom 12. Dezember 2000, welche durch Regierungsratsbeschluss Nr. 2022 vom 9. Dezember 2002 aufgehoben wurde. Der versehentlich noch nicht vollzogene Beschluss ist

nachzuholen. Ausserdem muss der gestützt auf den Regierungsratsbeschluss Nr. 2346 vom 12. Dezember 2000 vorgenommene unzutreffende Grundbucheintrag (auf Parz. Nr. 378 anstatt Nr. 398) richtiggestellt werden.

6. Unterschutzstellung

Die Einwohnergemeinde Lauwil, die Bürgergemeinde Reigoldswil und Traugott Degen-Wenger, Lauwil, als Grundeigentümerschaft, sowie die Gemeinderäte von Reigoldswil und Lauwil waren mit der Aufnahme des Gebiets "Bürtenflue-Ängiberg" in das Inventar der geschützten Naturobjekte des Kantons Basel-Landschaft in den Jahren 2000 und 2002 einverstanden. Die vorliegende formale Anpassung der Unterschutzstellung erfolgt auf Antrag der Abteilung Natur und Landschaft des Amtes für Raumplanung sowie des Amtes für Wald bei der Basel.

- ../..
1. Gestützt auf § 12 des Gesetzes über den Natur- und Landschaftsschutz vom 20. November 1991 wird das Gebiet "Bürtenflue-Ängiberg", bestehend aus den Parzellen Nr. 399 und 553 und Teilflächen der Parzellen Nr. 263, 314, 324 und 398, alle im Grundbuch Lauwil, sowie einer Teilfläche der Parzelle Nr. 176, im Grundbuch Reigoldswil, als Objekt von regionaler Bedeutung in das Inventar der geschützten Naturobjekte des Kantons Basel-Landschaft aufgenommen.
 2. Der Perimeter des Naturschutzgebiets ist in beiliegendem Plan eingetragen. Die Gesamtfläche beträgt 51.23 ha.
 3. Die Änderung der Verordnung über das Naturschutzgebiet "Bürtenflue-Ängiberg", Lauwil und Reigoldswil, vom 9. Dezember 2002, tritt mit Rechtskraft dieses Regierungsratsbeschlusses in Kraft.
 4. Der Verordnung vom 12. Dezember 2000 über das Naturschutzgebiet "Bürtenfluh-Ariflüh" (RRB Nr. 2348) wird nach Eintritt der Rechtskraft dieses Beschlusses aufgehoben.
 5. Nach Eintritt der Rechtskraft dieses Beschlusses wird der Regierungsratsbeschluss Nr. 2022 vom 9. Dezember 2002 aufgehoben.
 6. Die Bau- und Umweltschutzdirektion wird ermächtigt, gestützt auf §§ 17, 18 und 27 des Gesetzes über den Natur- und Landschaftsschutz vom 20. November 1991, die Kosten für Pflege und Unterhalt wie bisher dem jeweils bewilligten Budget gemäss den entsprechenden Innenaufträgen und Kostenarten zu belasten.
 7. Die Einwohnergemeinden Lauwil und Reigoldswil werden angewiesen, das in diesem Verfahren festgelegte Naturschutzgebiet in den entsprechenden Nutzungsplan als orientierenden Inhalt zu übertragen.
 8. Nach Eintritt der Rechtskraft ist der Beschluss vom zuständigen Grundbuchamt ins Grundbuch einzutragen und der unzutreffende Grundbucheintrag richtigzustellen, welcher seinerzeit gestützt auf den Regierungsratsbeschluss Nr. 2346 vom 12. Dezember 2000 vorgenommen worden war (auf Parz. Nr. 378 anstatt Nr. 398 des Grundbuchs Lauwil).

Gegen diesen Entscheid kann innert 10 Tagen, vom Empfang des Entscheids an gerechnet, beim Kantonsgericht, Abteilung Verfassungs- und Verwaltungsrecht, Bahnhofplatz 16, 4410 Liestal, schriftlich Beschwerde erhoben werden. Die Beschwerde, die in vierfacher Ausführung einzureichen ist, muss ein klar umschriebenes Begehren und die Unterschrift der beschwerdeführenden oder der sie vertretenden Person enthalten. Der angefochtene Entscheid ist der Beschwerde in Kopie beizulegen. Das Verfahren ist **kostenpflichtig**.

Verteiler: (alle mit Plan)

- Einwohnergemeinde Lauwil, 4426 Lauwil
- Bürgergemeinde Reigoldswil, 4418 Reigoldswil
- Gemeinderat Reigoldswil, 4418 Reigoldswil
- Traugott Degen-Wenger, Unt. St. Romay, 4426 Lauwil
- Revierförster André Minnig, Gemeindeverwaltung, 4418 Reigoldswil
- Pro Natura Baselland, Postfach 491, 4410 Liestal
- Basellandschaftlicher Natur- und Vogelschutzverband (BNV), Postfach 533, 4410 Liestal
- Interessengemeinschaft Baselbieter Sportverbände, Postfach 135, 4106 Therwil
- Patrik Müller, IG Klettern Basler Jura, Furlenstrasse 17, 4415 Lausen
- Jakob Weber, IG Mountainbike Schweiz, Sperberweg 2, 4125 Riehen
- Hanspeter Preiswerk, Regionaler Orientierungslaufverband (ROLV NWS), Vordere Birsstrasse 18, 4127 Birsfelden
- Sportamt, St. Jakobstrasse 43, 4133 Pratteln
- Bezirksschreiberei Waldenburg, Grundbuchamt, Hauptstrasse 21, 4437 Waldenburg
- Landeskanzlei (Gesetzessammlung)
- Finanz- und Kirchendirektion
- Volkswirtschafts- und Gesundheitsdirektion
- Amt für Wald beider Basel
- Sicherheitsdirektion
- Amt für Kultur, Abteilung Kantonsarchäologie
- Rechtsabteilung Bau- und Umweltschutzdirektion
- Amt für Raumplanung (4)
- Bau- und Umweltschutzdirektion (2)

Der Landschreiber:

A. Achermann